



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 31

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 31. Oktober 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26. September 2018

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wörpe“ in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26. September 2018

(Hinweis: Die Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) - www.lk-row.de/naturschutzgebiete - heruntergeladen werden.)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27. September 2018

Jahresabschluss 2013 der Stadt Visselhövede vom 27. September 2018

Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Landgut Stemmen) vom 31. Oktober 2018

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 6. September 2018

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Landgut Stemmen“ der Gemeinde Stemmen vom 31. Oktober 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Wahl des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme vom 26. Oktober 2018

Einladung zur Wahl des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes Mittlere Wümme vom 26. Oktober 2018

D. Berichtigungen

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wörpe" in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom 26.09.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2, 29, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 22 Abs. 1 Nr. 2, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Wörpe" erklärt.
- (2) Der GLB befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Hamme-Oste-Niederung" im Naturraum "Stader Geest" westlich von Wilstedt in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das Gebiet umfasst einen ca. 1,15 km langen Abschnitt der Wörpe mit einem von Hochstaudenfluren gekennzeichneten Uferbereich. Die Breite des GLB beträgt ca. 17-18 m.
- (3) Die Grenze des GLB ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der GLB umfasst das im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" (DE2718-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Der GLB hat eine Größe von ca. 2 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des GLB ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (2) Die Erklärung zum GLB bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung der Wörpe als naturnahes Fließgewässer insbesondere als Laich- und Aufwuchsgewässer von Fluss- und Meerneunaugen sowie als Wanderkorridor des Fischotters,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerböschungen und ungenutzten Uferstrandstreifen mit Röhrichten, Hochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im GLB.
- (3) Der GLB ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des GLB im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" (Anhang I FFH-Richtlinie) als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) am Ufer der Wörpe mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Wörpe, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - b) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
als langfristig überlebensfähige Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Wörpe, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - c) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung der Wörpe (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur, strukturreiche Gewässerrandstreifen, Ruhebereiche bzw. störungs-/nutzungsfreien Zone und eine hohe Gewässergüte) sowie Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang des Gewässers im Sinne des Biotopverbunds.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art, einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen, zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig sind,
 12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des GLB sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des GLB entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 4. die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wörpe und zu wissenschaftlichen Zwecken,
 5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wörpe unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung nach folgenden Vorgaben:
1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie

3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Wörpe durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
 1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des GLB entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des GLB oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des GLB sowie zur weiteren Information über den GLB.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für den GLB dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

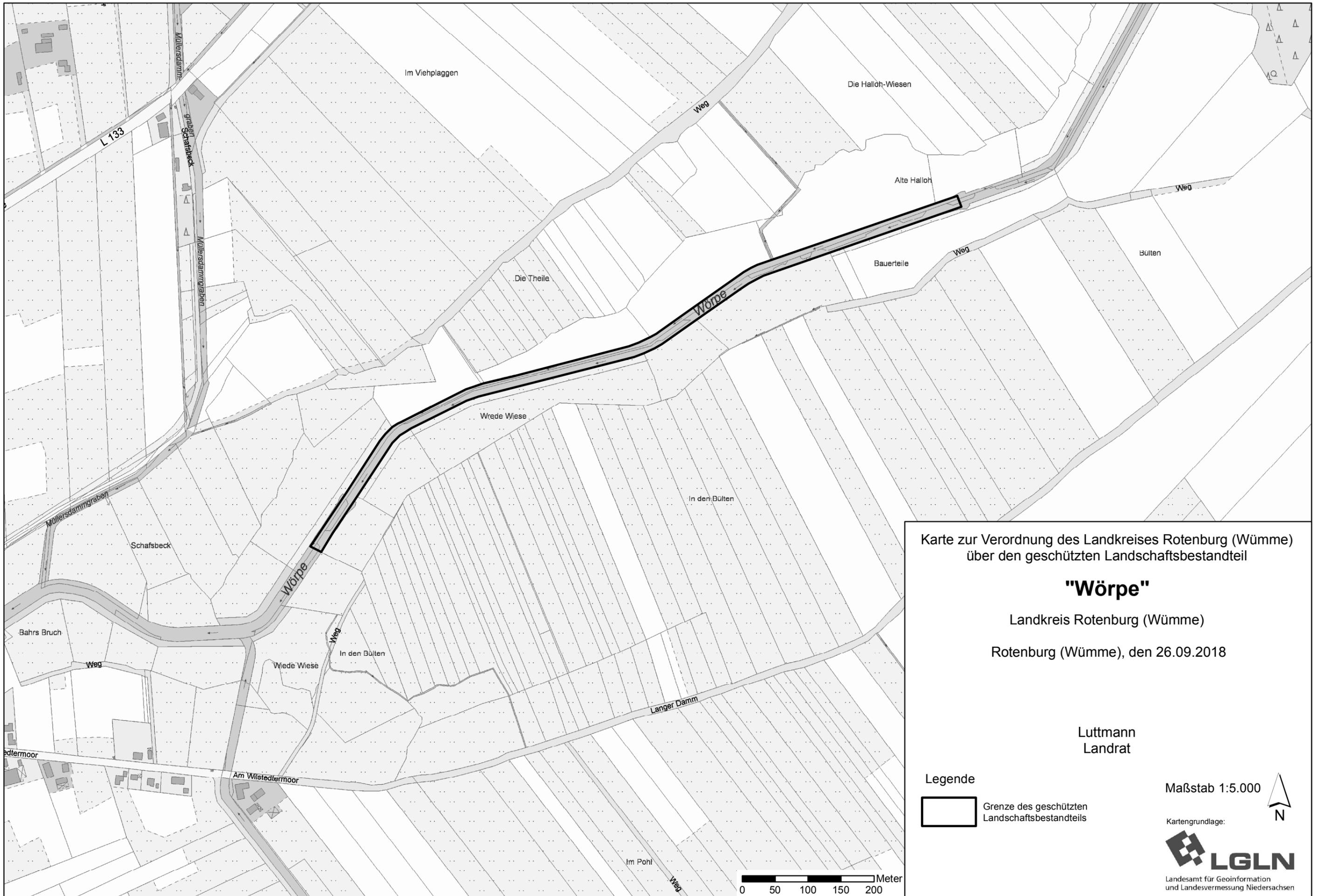
§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 26.09.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Wörpe"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 26.09.2018

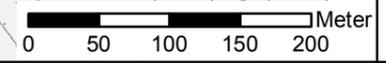
Luttmann
Landrat

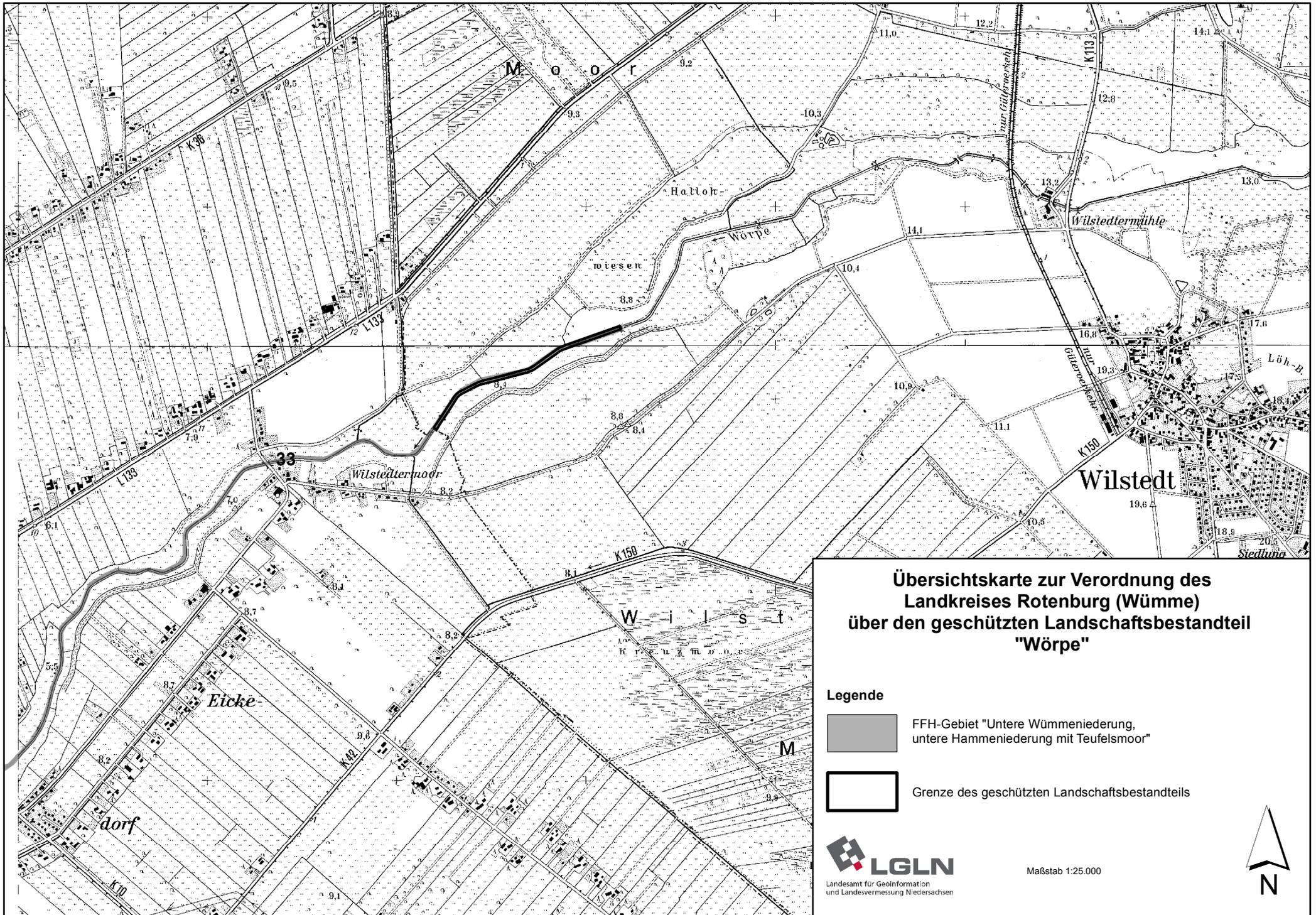
Legende

 Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteils

Maßstab 1:5.000

Kartengrundlage:





**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Wörpe"**

Legende

-  FFH-Gebiet "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor"
-  Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils



Begründung zur Verordnung über den
geschützten Landschaftsbestandteil

"Wörpe"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils.....	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des GLB	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	3
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	5
5	Entwicklungsziele	5
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	6
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	6
6.2	Freistellungen.....	7
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	8

1 Anlass der Ausweisung des geschützten Landschaftsteils

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen. Der im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teil des FFH-Gebiets wird als geschützter Landschaftsteil (GLB) ausgewiesen, da nur das Fließgewässer mit Uferbereich zu schützen ist und somit kein Flächenschutz sondern ein Objektschutz erforderlich ist. Gemäß § 29 BNatSchG sind GLB "rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist". GLB dürfen nicht selbst eine Landschaft bilden, sondern stellen nur einen Teil der Landschaft dar. Maßgeblich sind eine deutliche Erkennbarkeit sowie eine leichte Abgrenzbarkeit des GLB gegenüber der Umgebung. Dies trifft auf diesen Teilbereich des FFH-Gebietes zu.

Im Jahr 2012 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Der im GLB vorkommende FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" befindet sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie ist dieser in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines GLB besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Fließgewässer für Neunaugenarten und den Fischotter zu schützen ist. Der GLB wurde vor allem durch den Gewässerausbau der Wörpe und durch Nährstoffeinträge aus den naheliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben beeinträchtigt. Aufgrund des Vorkommens des FFH-Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" und der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten wie Fischotter (*Lutra lutra*) und Meer- und Flussneunaugen (*Pet-*

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

romyzon marinus / *Lampetra fluviatilis*) sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Für den zu sichernden Teil des FFH-Gebiets Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Verordnung des GLB (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für den betroffenen FFH-Lebensraumtyp und die FFH-Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen des FFH-Lebensraumtyps und der FFH-Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle der "Wörpe" wird dies durch die Ausweisung eines GLB aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingeordnet und gemäß Landschaftsrahmenplan von 2016 ist eine Neuausweisung eines GLB vorgesehen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Der GLB befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Hamme-Oste-Niederung" im Naturraum "Stader Geest" westlich von Wilstedt in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Gebiet umfasst einen ca. 1,15 km langen Abschnitt der Wörpe mit einem von Hochstaudenfluren gekennzeichneten Uferbereich. Die Breite des GLB beträgt ca. 17-18 m. Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für einige gefährdete Pflanzen- und Tierarten (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des GLB

Die Grenze des GLB orientiert sich an der Grenze des Landkreises Rotenburg (Wümme) und an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor". In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die GLB-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt und ist an den Verlauf der Wörpe angelehnt.

Für Bereiche, die außerhalb des GLB liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des GLB ist auf der Karte als schwarze Linie dargestellt.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Im Bereich des GLB liegt die Wörpe mit den zugehörigen Uferbereichen komplett im Eigentum des Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor. Es findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Die Wörpe wird zurzeit fischereirechtlich durch die Fischereigenossenschaft Wörpe genutzt. Seit April 2018 ist der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. neuer Fischereipächter. Als langjähriger Pächter hat der Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal und Umgebung e.V. in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Anglerverband Niedersachsen maßgeblich zum Gewässer- und Fischartenschutz an der Wörpe beigetragen.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" von 2012 wurde in dem geplanten GLB der FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert.

Folgende streng geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden dokumentiert:

Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) verbringen ihre mehrjährige Larvalphase im Süßwasser. Danach folgt eine zwei- bis dreijährige Fressphase im Meer und anschließend wandern die geschlechtsreifen 30-40 cm großen Tiere zum Ablachen wieder ins Süßwasser. Die wurmähnlichen und augenlosen Larven ("Querder") leben eingegraben in Feinsedimentbänken, ernähren sich als Filtrierer von kleinen organischen Partikeln und sind relativ gut vor Prädatoren geschützt. Die Umwandlung zum präadulten Neunauge geschieht bei einer Länge von 10-15 cm. Die Neunaugen verbringen noch einige Monate im Süßwasser und wandern im Herbst ins Meer. Nach dem Verlassen der Feinsedimentbänke steigt der Prädationsdruck durch verschiedene Fischarten wie auch durch piscivore Vogelarten. Während der Zeit im Meer leben Flussneunaugen ektoparasitisch an Meeresfischen. Sie heften sich mit dem Saugmaul an größere Fische und lösen mit dem Raspelzähnen Gewebe ab. Mit Beginn der Laichwanderung wird die Nahrungsaufnahme eingestellt.

Meerneunaugen (*Petromyzon marinus*) leben die ersten sechs bis acht Jahre als Larven eingegraben im Feinsediment in Fließgewässern und wandern im Herbst ins Meer. Hier verbringen sie eine mehrjährige Fressphase, wobei sie sich ektoparasitisch von größeren Fischen ernähren. Anschließend wandern die geschlechtsreifen Tiere zum Ablachen zurück ins Süßwasser. Als Laichhabitate nutzen sie stark überströmte Kiesbänke und benötigen größere Steine am Laichplatz, an denen sich die Tiere während des Laichens verankern können. Meerneunaugen gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen und sind für die Wanderung auf durchgängige, sauerstoffreiche Fließgewässer angewiesen.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) bevorzugt strukturreiche, flache Gewässer mit reicher Ufervegetation und Auwäldern. Er benötigt Ruhe- und Schlafplätze wie Reisighaufen oder ausgespülte Ufer und legt besonders geschützte Wurfbaue in Ufernähe an. Fischotter sind nacht- und wanderaktiv und erreichen in Freiheit ein Alter von bis zu 10 Jahren. Sie können bis zu 120 cm lang und 10 kg schwer werden und haben ein sehr breites Nahrungsspektrum.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für den FFH-Lebensraumtyp und die Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN³ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

³Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Neben dem FFH-Lebensraumtyp konnten einige regional bzw. landesweit nach der Roten Liste Niedersachsens gefährdete Fische⁴ im Gebiet dokumentiert werden:

Fische

Aal (*Anguilla Anguilla*) Rote Liste 2

Hecht (*Esox Lucius*) Rote Liste 3

Mehrere Hochstaudenfluren sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das im Landkreis Rotenburg (Wümme) befindliche FFH-Gebiet Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" einen wichtigen Lebensraum für einige gefährdete Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Wörpe ist durch Veränderungen des Gewässerlaufs und Strukturdefizite sowie fehlende Beschattung beeinträchtigt. Der GLB mit den zugehörigen Uferstrandstreifen ist außerdem durch intensive Unterhaltungsmaßnahmen sowie Nährstoffeinträge gefährdet.

Zum Schutz des FFH-Lebensraumtyps 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" und der FFH-Arten Flussneunauge, Meerneunauge und Fischotter vor Beeinträchtigungen bedarf es einer Einschränkung der Gewässerunterhaltung sowie der fischereilichen Nutzung im GLB.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Wörpe als naturnahes Fließgewässer, insbesondere als Lebensraum für Neunaugen und Fischotter	<ul style="list-style-type: none">▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung▪ Ggf. Renaturierungsmaßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Uferstrandstreifen mit Hochstaudenfluren und Gehölzen	<ul style="list-style-type: none">▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung▪ Ggf. Pflegemaßnahmen
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none">▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung▪ Vermeidung von Stoffeinträgen

⁴Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen (Stand 2008), unveröffentlicht.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung/ fischereilichen Nutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des GLB, insbesondere für den Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für den geplanten GLB "Wörpe"

Das besondere Erhaltungsziel des GLB ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps und der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung des in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtyps erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind im GLB alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Gewässers und der Uferrandstreifen mit Hochstaudenfluren nichts entgegensteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen, es sei denn dies ist Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Dieses Verbot dient der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des GLB (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 4) und trägt insbesondere dazu bei Störungen im Lebensraum des Fischotters zu vermeiden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im GLB aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt.

Um Störungen im Lebensraum des Fischotters zu vermeiden, ist es im Bereich des GLB gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 verboten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem GLB unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde mög-

lich, die gemäß § 3 Abs. 2 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im GLB durchgeführt werden.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das GLB eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 12 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 13 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 14 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die feuchten Hochstaudenfluren.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im GLB auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 17). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallugia japonica*)).

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wörpe ist unter Einhaltung bestimmter Vorgaben freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Freigestellt sind das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse sowie die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres. Außerdem ist die Beseitigung von Abflusshindernissen freigestellt. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Freistellungen bezüglich fischereilicher Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Wörpe durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

Die Ausübung der Fischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Einrichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im GLB freigestellt. Darunter fallen beispielsweise der Einbau von Eisvogelwänden oder von Kiesbetten bzw. strukturverbessernden Maßnahmen in Fließgewässern sowie weitere Renaturierungsmaßnahmen.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im GLB vorkommenden FFH-Lebensraumtyps und der FFH-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie

erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des vorkommenden FFH-Lebensraumtyps und der FFH-Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Im Jahr 2012 wurde die Wörpe erstmalig auf laichende Neunaugen untersucht. Insbesondere konnten vermehrt Nachweise von laichenden Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) erbracht werden, die auch bei den nachfolgenden Untersuchungen 2014 und 2016 bestätigt werden konnten. Zudem konnten auch einzelne Meerneunaugen (*Petromyzon marinus*) nachgewiesen werden⁵. Beide Arten befinden sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands sind das Einbringen von Kiesbänken und Totholzelementen, die Anlage von Uferrandstreifen mit Gehölzen sowie eine extensive Gewässerunterhaltung möglichst ohne Sohlräumungen.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) konnte 2014 sowohl oberhalb als auch unterhalb des GLB (800 m bzw. 2,7 km entfernt) nachgewiesen werden. Da Fischotter mehrere Kilometer, vorwiegend entlang von Gewässern, wandern, ist davon auszugehen, dass der Fischotter auch in dem GLB vorkommt. Als Teillebensraum des Fischotters ist der Erhalt bzw. die Entwicklung von Hochstaudenfluren und Gehölzen am Ufer von Bedeutung.

Der FFH-Lebensraumtyp 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" befindet sich im GLB in einem mittleren-schlechten Zustand (Erhaltungszustand C). Zum Schutz des ca. 1,15 ha großen FFH-Lebensraumtyps sind vor allem wasserbauliche Veränderungen und Entwässerungsmaßnahmen bzw. Grundwasserabsenkungen zu vermeiden, um den lebensraumtypischen Wasserhaushalt zu sichern. Mögliche Pflegemaßnahmen sind bei Aufkommen von Gehölzen die Mahd oder das Mulchen von Teilflächen.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

⁵ Nachweise durch LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) - Dezernat Binnenfischerei.